

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AA100091 vom 12. September 2011

Zh Kassationsgericht, 2011-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AA100091](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA100091)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA100091 du 12 septembre 2011

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA100091 del 12 settembre 2011

## Erwägungen

### E. 1

Nach den Feststellungen der Vorinstanz sind die Beschwerdeführerin und die XX. Gesellschaften der XXX. Diese ist im Besitz einer Konzession betreffend Ölfelder im Jemen. Am 6. November 1992 schloss der Beschwerdegegner mit einem Mitgründer der XXX. eine Vereinbarung, die ihm an den Rechten und Pflichten, die der XXX. aus der erwähnten Konzession erwachsen, eine Beteiligung von rund 10 % zusichert. Im Jahr 2004 machte der Beschwerdegegner beim High Court of Justice in London (Queen's Bench Division) ein Verfahren gegen die Beschwerdeführerin, die XX. und weitere Personen anhängig, in welchem er seine Beteiligungs- ansprüche aus der Vereinbarung vom 6. November 1992 geltend machte. Das Verfahren wurde darauf in drei separaten "Prozesssträngen" geführt (betreffend die Zuständigkeit der englischen Gerichte, betreffend die grundsätzliche Frage der Haftung der beklagten Parteien aus der Vereinbarung vom 6. November 1992 und betreffend das Quantitativ der Ansprüche des Beschwerdegegners). In einem Grundsatzentscheid vom 28. Juli 2006 zur Frage der Haftung hielt der High Court fest, dass durch die Vereinbarung vom 6. November 1992 lediglich auf einer Seite der Beschwerdegegner und auf der anderen Seite die Beschwerdeführerin und die XX. gebunden seien. In einem "minute of order" vom 14. März 2007 entschied der High Court, dass die Beschwerdeführerin und die XX. für die Ansprüche des Beschwerdegegners aus der Vereinbarung vom 6. November 1992 solidarisch haftbar seien. In der Folge legte der High Court in verschiedenen weiteren Ent- scheidungen die finanziellen Ansprüche des Beschwerdegegners gegen die Beschwerdeführerin und die XX. aus der Vereinbarung vom 6. November 1992 für verschiedene Zeitperioden fest ("quantum orders"). Insgesamt übersteigen die bislang vom High Court angeordneten Zahlungen den Betrag von 30 Mio. USD (KG act. 2 [= angefochtener Beschluss vom 17. Juli 2010] S. 2 f.).

- 3 -

### E. 2

Auf Begehren des Beschwerdegegners legte der Arrestrichter des Bezirkes Zürich am 27. Februar 2008 für eine Forderungssumme von über Fr. 30 Mio. Arrest auf sämtliche Vermögenswerte der Beschwerdeführerin bei der A. Bank (Switzerland). Im darauf vom Beschwerdegegner angehobenen Be- treibungsverfahren erhob die Beschwerdeführerin Rechtsvorschlag. Mit Eingabe vom 6. Juli 2009 an das Audienzrichteramt am Bezirksgericht Zürich stellte der Beschwerdegegner das Rechtsbegehren, es sei in der Arrestbetreibung für Fr. 50'000.-- zuzüglich Zins definitive Rechtsöffnung zu erteilen (KG act. 2 S. 3).

### E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt, diese Erwägungen seien aktenwidrig bzw. willkürlich im Sinne von § 281 Ziff. 2 ZPO ZH. Aus der Aussage "incapable of serious argument" könne die vorinstanzliche Argumentation nicht abgeleitet werden. Die Beweggründe zum Entscheid des House of Lords vom 26. Juni 2008 seien den Parteien des englischen und des schweizerischen Prozesses und auch dem Obergericht unbekannt. Aus der Aussage "incapable of serious argument" gehe nicht hervor, dass das House of Lords auf die Erwägungen seiner Vorinstanzen nicht habe zurückkommen wollen. Das sei eine reine Mutmassung, die durch nichts in den Akten gestützt werde. Offensichtlich habe sich das House of Lords mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin gar nicht auseinandergesetzt, jedenfalls nicht in prozessual genügender Art und Weise. Überdies litten die vorinstanzlichen Erwägungen an einem inneren Widerspruch. Einerseits führe die Vorinstanz aus, die Beschwerdeführerin habe erstmals vor dem House of Lords

- 9 - geltend gemacht, Hauptthema der Klage sei die Auflösung der Gesellschaft gemäss Art. 22 Nr. 2 EuGVVO bzw. Art. 16 Nr. 2 LugÜ, mit der Folge der zwingend zu beachtenden Zuständigkeit am Sitz dieser Gesellschaft. Andererseits führe die Vorinstanz aus, das House of Lords sei zum Thema der internationalen Zuständigkeit auf die Erwägungen seiner Vorinstanzen betreffend Art. 6 Nr. 1 EuGVVO nicht zurückgekommen. Diese Erwägungen (der Vorinstanzen des House of Lords) hätten sich aber mit dem neu vorgebrachten Argument der Beschwerdeführerin gar nicht befassen können, da dieses ja erstmals vor dem House of Lords vorgebracht worden sei (KG act. 1 S. 4 f. Ziff. 7).

## **E. 2.2**

Nach den insoweit von der Beschwerdeführerin nicht beanstandeten vorinstanzlichen Erwägungen befassten sich sowohl der erstinstanzliche High Court of Justice als auch der zweitinstanzliche Court of Appeal eingehend mit der Frage der Zuständigkeit und bejahten die englische Zuständigkeit aufgrund von Art. 6 Nr. 1 EuGVVO als klar gegeben (KG act. 2 S. 7 f. Erw. 2.2.1). Vor dritter Instanz brachte die Beschwerdeführerin erstmals ein neues Argument gegen diese Zuständigkeit vor. Dieses Argument verwarf die dritte Instanz, das House of Lords, als nicht ernstzunehmend. Damit blieb es bei der von den beiden Vorinstanzen des House of Lords geprüften und bejahten Zuständigkeit (KG act. 2 S. 8 f. Erw. 2.2.2).

## **E. 2.3**

Die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen sind ohne weiteres nachvollziehbar, enthalten keinen Widerspruch und sind damit nicht willkürlich. Wenn das House of Lords als dritte Instanz das vor ihm neu vorgebrachte Argument zur Zuständigkeit verwirft und diesbezüglich nichts weiter äussert, sondern es bei der von seinen Vorinstanzen geprüften und bejahten Zuständigkeit der englischen Gerichte belässt, bedeutet das nichts anderes als das, was die Vorinstanz dazu feststelle, nämlich dass das House of Lords zum Thema der internationalen Zuständigkeit nicht auf die Erwägungen seiner Vorinstanzen zurückkam. Die Vorinstanz stellte nicht fest, dass sich die Vorinstanzen des House of Lords mit dem erstmals vor dieser dritten Instanz vorgetragenen Argument der Beschwerdeführerin befasst hatten, sondern dass diese die englische Zuständigkeit aufgrund von Art. 6 Nr. 1 EuGVVO bejaht hatten, das

- 10 - House of Lords das erstmals vor ihm dagegen vorgetragene Argument (des Gesellschaftsverhältnisses mit einem zwingenden Gerichtsstand in Griechenland) abwies und es deshalb bei der von den Vorinstanzen des House of Lords geprüften und bejahten

Zuständigkeit aufgrund von Art. 6 Nr. 1 EuGVVO blieb. Ein Widerspruch liegt nicht vor. Die Rüge geht fehl.

### **E. 2.3.1**

2.3.2 auf den Seiten 10 und 11 des angefochtenen Beschlusses würden fehlende Feststellungen und Begründungen nachgeschoben. Diese vorinstanzliche Begründung sei nicht in den englischen Prozessakten zu finden. Bei der nachgeschobenen vorinstanzlichen Begründung handle es sich lediglich um Mutmassungen über mögliche Begründungen. Diese zur Beurteilung der Zuständigkeit notwendigen Feststellungen dürften nicht durch die Anerkennungsinstanz aufgrund des Prozessstoffs, wie er der urteilenden Instanz vorgelegen habe, getroffen werden. Die Feststellungen müssten sich vielmehr dem anzuerkennenden Urteil entnehmen lassen. Andernfalls könne das Urteil nicht anerkannt werden. Die Vorinstanz habe einen wesentlichen Verfahrensgrundsatz im Sinne von § 281 Ziff. 1 ZPO ZH verletzt (KG act. 1 S. 7 Ziff. 10).

### **E. 2.4**

Auch die vorinstanzliche Erwägung ist nicht zu beanstanden, dass das House of Lords das neue Argument der Beschwerdeführerin zur Kenntnis genommen, geprüft und für falsch befunden habe. Wenn das House of Lords das Argument als "incapable of serious argument" bezeichnete, hatte es dieses offensichtlich zur Kenntnis genommen und für falsch befunden. Das beinhaltet auch eine Prüfung; wie eingehend diese war, steht an dieser Stelle nicht zur Frage. Auch diese Rüge geht fehl.

### **E. 2.5**

Auch die vorinstanzliche Feststellung, dass aus den Prozessakten hervorgehe, gestützt auf welche Tatsachen der High Court seine Zuständigkeit zur Fällung des Entscheids vom 11. Februar 2008 bejaht hatte, ist (entgegen den Rügen der Beschwerdeführerin [KG act. 2 S. 5 f.]) ohne weiteres nachvollziehbar und nicht willkürlich. Die Vorinstanz verwies dazu auf die seitenlangen detaillierten Erwägungen des High Court im Entscheid vom 17. Mai 2005 (KG act. 2 S. 7 Erw. 2.2.1). Die Vorinstanz stellte nicht fest, aus den Akten gehe hervor, gestützt auf welche Tatsachen das House of Lords die Argumente der Beschwerdeführerin verwarf. Die entsprechende Rüge (KG act. 2 S. 5) geht an den vorinstanzlichen Erwägungen vorbei und deshalb fehl.

### **E. 2.6**

Wenn die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang rügt, (1) es gehe nicht um den Entscheid des High Court vom 11. Februar 2008, sondern um die Frage, gestützt auf welche Tatsachen das House of Lords in seinem Entscheid vom 26. Juni 2008 die Argumente der Beschwerdeführerin abgewiesen habe; (2) das Obergericht sei mangels Begründung des Entscheids des House of Lords gar nicht in der Lage gewesen zu beurteilen, ob es objektive Anhaltspunkte für die Verletzung von zwingenden Zuständigkeitsvorschriften gegeben habe; (3) der Entscheid des House of Lords sei mangels Begründung nicht nachvollziehbar (KG act. 1 S. 5), scheint sie Folgendes zu verkennen:

- 11 - a) Gegen Entscheide, die dem Weiterzug ans Bundesgericht unterliegen, ist die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig (abgesehen von einem vorliegend nicht relevanten Sachverhalt). Der Weiterzug an das Bundesgericht in diesem Sinne gilt als gegeben, wenn das Bundesgericht frei überprüfen kann, ob der geltend gemachte Mangel vorliege (§ 285 Abs. 1 und 2 ZPO ZH). b) Gegen den angefochtenen vorinstanzlichen Beschluss ist auch

die Beschwerde in Zivilsachen im Sinne von Art. 72 ff. BGG an das Bundesgericht zulässig (vgl. auch die zutreffende vorinstanzliche Rechtsmittelbelehrung in KG act. 2 S. 19 Ziff. 7 zweiter Absatz). Mit dieser kann die Verletzung von Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. b). Dazu gehören Staatsverträge wie das LugÜ. Eine geltend gemachte Verletzung des LugÜ prüft das Bundesgericht frei (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 14.3.2011 5A\_758/2010 Erw. 1.3 mit Verweisung auf BGE 135 III 324, 326 Erw. 3). Auf Rügen der Verletzung des LugÜ bzw. auf Rügen, welche die vorinstanzliche Anwendung des LugÜ betreffen, kann deshalb im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden. c) Die eingangs dieser Erw. 2.6 zitierten Rügen betreffen die vorinstanzliche Anwendung des LugÜ. Was bzw. welche Fragen (und Argumente) bei der Prüfung der Vollstreckbarkeit des Entscheides des High Court vom 11. Februar 2008 relevant sind oder nicht (bzw. um welche Frage es dabei geht), sind rechtliche Fragen der Anwendung des LugÜ. Auch die Fragen, ob beim Entscheid des House of Lords vom 26. Juni 2008 und dessen (mangelnden) Begründung überhaupt geprüft werden kann, ob es objektive Anhaltspunkte für die Verletzung von zwingenden Zuständigkeitsvorschriften gegeben habe, ob der Entscheid des House of Lords für eine solche Prüfung nachvollziehbar ist und ob er das überhaupt zu sein hat, sind solche der Anwendung des LugÜ, welche die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht unterbreiten kann und welche deshalb vorliegend nicht geprüft werden können (die Beschwerdeführerin zitiert denn auch in diesem Zusammenhang die BGE 123 III 384 und 127 III 190 f. [KG act. 1 S. 6]). Auf diese Rügen kann nicht eingetreten werden. 3. Die Vorinstanz erwog, hinzu komme sodann noch, dass auch der High Court gemäss seinem Entscheid vom 14. März 2007 der Ansicht gewesen sei, der

- 12 - Vertrag vom 6. November 1992 stelle keinen Gesellschaftsvertrag dar. Da es sich dabei um Erwägungen zum englischen materiellen Recht gehandelt habe, der Gesellschaftsbegriff nach Art. 16 Nr. 2 LugÜ bzw. Art. 22 Nr. 2 EuGVVO aber autonom auszulegen sei, könne diese Auffassung des High Court zwar nicht direkt auf die Zuständigkeitsfrage übertragen werden. Nichtsdestotrotz lasse sich daraus aber angesichts des eng zu verstehenden Gesellschaftsbegriffes gemäss den erwähnten LugÜ- bzw. EuGVVO-Bestimmungen schliessen, dass der High Court das Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses (auch) im Sinne dieser Bestimmungen verneint habe (KG act. 2 S. 9).

### **E. 3**

Mit Verfügung 4. Februar 2004 erteilte der Audienzrichter dem Beschwerdeführer definitive Rechtsöffnung über Fr. 50'000.-- zuzüglich Zins. Dagegen reichte die Beschwerdeführerin einen Rekurs an das Obergericht des Kantons Zürich ein mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und keine Rechtsöffnung zu erteilen (KG act. 2 S. 4). Mit Beschluss vom 17. Juli 2010 wies das Obergericht (dessen II. Zivilkammer) den Rekurs ab und bestätigte die audienzrichterliche Verfügung vom 4. Februar 2010 (KG act. 2).

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin bezeichnet auch diese Erwägungen als aktenwidrig und willkürlich. Der Entscheid des High Court vom 14. März 2007 sei nicht im Verfahrensstrang betreffend Zuständigkeit ergangen. Es sei willkürlich, wenn diese in einem völlig sachfremden Kontext ergangenen Ausführungen von der Vorinstanz für die Prüfung der Zuständigkeitsfrage im Zusammenhang mit Art. 16 Nr. 2 LugÜ bzw. Art. 22

Nr. 2 EuGVVO herangezogen würden. Der Entscheid vom 14. März 2007 datiere zudem lange vor den Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend zwingende Zuständigkeit vor dem House of Lords vom 23. Juni 2008. Dem High Court seien die Tatsachenbehauptungen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der zwingenden Zuständigkeit beim Entscheid vom 14. März 2007 gar nicht bekannt gewesen. Folglich habe er in dieser Sache auch gar keinen irgendwie bindenden Entscheid fällen können und wollen. Die Ausführungen im Entscheid vom 14. März 2007 zu den gesellschaftsrechtlichen Aspekten seien unter dem Titel des angemessenen Zinssatzes erfolgt und damit in einem Kontext, der mit der Zuständigkeit nichts zu tun habe. Deshalb könnten sie für die Prüfung der Zuständigkeitsfrage im Zusammenhang mit Art. 16 Nr. 2 LugÜ bzw. Art. 22 Nr. 2 EuGVVO nicht herangezogen werden (KG act. 1 S. 6 f. Ziff. 9).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz verkannte nicht, dass der Entscheid des High Court vom 14. März 2007 nicht die Zuständigkeitsfrage behandelte. Die Vorinstanz erwähnte sogar explizit, dass die Auffassung des High Court nicht direkt auf die Zuständigkeitsfrage übertragen werden könne. Die Vorinstanz erwog indes, der High Court

- 13 - habe in diesem Entscheid festgestellt, dass der Vertrag vom 6. November 1992 keinen Gesellschaftsvertrag darstellte. Weil der Gesellschaftsbegriff gemäss Art. 16 Nr. 2 LugÜ bzw. Art. 22 Nr. 2 EuGVVO eng zu verstehen sei, könne geschlossen werden, dass der High Court das Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses auch im Sinne der erwähnten Bestimmungen des LugÜ bzw. der EuGVVO verneinte. An diesen vorinstanzlichen Erwägungen geht die Rüge vorbei und deshalb fehl. Das gilt auch für die in diesem Zusammenhang vorgebrachte Darstellung, das Tatsächliche betreffend Zuständigkeit müsse sich aus den Prozessakten des Verfahrens betreffend Zuständigkeit ergeben (KG act. 2 S. 6 f.). Die Vorinstanz verwies für das Tatsächliche betreffend Zuständigkeit nicht auf den Entscheid vom 14. März 2007, sondern auf denjenigen vom 17. Mai 2005 (vgl. vorstehend Erw. 2.5). 4. Weiter rügt die Beschwerdeführerin, mit den vorinstanzlichen Erwägungen

### **E. 4**

Gegen den obergerichtlichen Beschluss vom 17. Juli 2010 reichte die Beschwerdeführerin innert Frist (OG act. 22/1, KG act. 1) beim Kassationsgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde ein (KG act. 1). Dieser wurde antragsgemäss (KG act. 1 S. 2) aufschiebende Wirkung verliehen (KG act. 4 S. 2 Ziff. 5). Die ihr nach Art. 48, 49 und 61 GebV SchKG auferlegte Prozesskaution von Fr. 750.-- (KG act. 4 S. 2 Ziff. 4) leistete die Beschwerdeführerin innert Frist (KG act. 9). Die Vorinstanz verzichtete explizit auf eine Vernehmlassung zur Beschwerde (KG act. 6). Mit seiner ebenfalls fristgemässen (KG act. 5/2, act. 10) Beschwerdeantwort beantragt der Beschwerdegegner die Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde, soweit darauf einzutreten sei (KG act. 10 S. 2). Mit dieser Beschwerdeantwort reichte der Beschwerdegegner ein Urteil eines Kollegialgerichts von Athen vom 31. August 2010 sowie ein Schreiben der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin an das Betreibungsamt Zürich 2 vom 29. Juli 2010 ein (KG act. 11/2 und 11/3). Die Beschwerdeantwort wurde der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme zugestellt (KG act. 12, 13/1). Diese nahm dazu mit Eingabe vom 8. Oktober 2010

- 4 - Stellung (KG act. 14). Diese Stellungnahme wurde dem Beschwerdegegner zur Kenntnisnahme zugestellt (KG act. 15, 16/2).

### **E. 4.1**

In den von der Beschwerdeführerin bezeichneten Erwägungen prüfte die Vorinstanz selber, ob ein Verstoss (der englischen Gerichte) gegen Art. 16 Nr. 2 LugÜ bzw. Art. 22 Nr. 2 EuGVVO vorlag, wenn auf die tatsächlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin selber vor dem House of Lords abgestellt werde (KG act. 2 S. 10 f.). Die Vorinstanz schob damit nicht eine Begründung für die englischen Entscheide nach und mutmasste nicht über mögliche Begründungen, sondern nahm eine eigene Prüfung vor, bei welcher sie die Richtigkeit der tat-

- 14 - sächlichen Behauptungen der Beschwerdeführerin vor dem House of Lords unterstellte. Auch daran geht die Rüge vorbei und schon deshalb fehl.

#### **E. 4.2**

Ob die Vorinstanz so vorgehen konnte und durfte (wenn nicht sogar musste), oder ob bereits in den englischen Entscheiden das hätte enthalten sein müssen, was die Vorinstanz hierunter selber erwog (vgl. auch KG act. 1 S. 7 f. Ziff. 11), ist eine Frage der Anwendung des für die Anerkennung des Entscheides des High Court vom 11. Februar 2008 massgebenden Rechts. Es geht mithin um die Anwendung des LugÜ (die Beschwerdeführerin beruft sich denn auch auf zwei Bundesgerichtsentscheide, welche beide die Anwendung des LugÜ betreffen, und einen Kommentar zum LugÜ). Auf die diesbezüglichen Rügen kann im vorliegenden Verfahren der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingetreten werden (vorstehend Erw. 2.6).

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin rügt, wenn die Vorinstanz den Schluss ziehe, das House of Lords habe das Vorbringen, das Verhältnis des Beschwerdegegners zur XXX: stelle eine Gesellschaft im Sinne von Art. 22 Nr. 2 EuGVVO dar, zu Recht als "incapable of serious argument" bezeichnet und das Vorbringen sei in der Tat unhaltbar gewesen, so mache sie aktenwidrige Annahmen, weil sie eine Begründung unterstelle, welche das House of Lords gerade nicht gemacht habe (KG act. 1 S. 8 Ziff. 11). Die Vorinstanz unterstellte dem House of Lords keine Begründung, welche dieses nicht gemacht hatte. Im Gegenteil. Die Vorinstanz stellte fest, dass das House of Lords das Vorbringen als "incapable of serious argument" würdigte und auf eine weitere Begründung betreffend die Zuständigkeit verzichtete (KG act. 2 S. 8 unten). Die Rüge geht am angefochtenen Beschluss vorbei und damit fehl. Im Übrigen ist bezüglich der vorinstanzlichen Erwägungen zum Entscheid des House of Lords auf vorstehende Erw. 2.3 und 2.4 zu verweisen. Die Rüge, die vorinstanzlichen Erwägungen seien auch materiell unzutreffend (KG act. 1 S. 8 Ziff. 12), betrifft die Anwendung des LugÜ. Darauf kann im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden (vorstehend Erw. 2.6).

- 15 -

#### **E. 6**

Die Vorinstanz erwog, der High Court habe im Prozessstrang der "liability- Entscheide" in einem Entscheid vom 14. März 2007 festgehalten, dass die XX. und die Beschwerdeführerin für jede auf die Vereinbarung vom 6. November 1992 zurückgehende Summe solidarisch hafteten. Dieser Entscheid und der "quantum order" vom 11. Februar 2008 hätten denselben Anspruch zwischen denselben Parteien zum Gegenstand. Zwischen den beiden Entscheiden bestehe daher ein unmissverständlicher Bezug. Die Erstinstanz habe zutreffend erwogen, die Feststellungen und Anordnungen im Prozessstrang

betreffend die grundsätzliche Haftung seien auch für die späteren "quantum orders" massgeblich, sofern nicht explizit davon abgewichen werde. Die Haftung der beklagten Parteien aus der fraglichen Vereinbarung sei sehr umstritten gewesen. Umso weniger sei an- zunehmen, das Gericht habe diese Frage im "quantum order" offengelassen, nachdem es darüber zuvor, im gleichen Verfahren, einen Grundsatzentscheid getroffen habe. Ganz offenkundig gelte daher der Grundsatzentscheid betreffend solidarische Haftung im "minute of orders" vom 14. März 2007 für alle späteren "quantum orders" im gleichen Verfahren, solange nicht explizit davon abgewichen werde. Die solidarische Haftung der Beschwerdeführerin für die Ansprüche des Beschwerdegegners gemäss dem Entscheid vom 11. Februar 2008 sei daher mit der Erstinstanz zu bejahen (KG act. 2 S. 16 f.).

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin rügt als aktenwidrig, die Vorinstanz habe über- sehen, dass sich die "minute of order" des High Court vom 14. März 2007 nur auf die Verfügungen vom 28. Juli 2006 und 19. September 2006 beziehe. Die vom Beschwerdegegner angerufenen Entscheide vom 11. Februar 2008, 4. Mai 2007, 15. Juni 2007 und 20. Dezember 2007 seien nicht Gegenstand dieses Ent- scheidens. Weder der Entscheid vom 11. Februar 2008 noch die Entscheide vom 4. Mai 2007, 15. Juni 2007 oder vom 20. Dezember 2007 hielten eine Solidar- schuldnerschaft fest, sondern sprächen immer nur von den Beklagten. In Ziff. 3 des Entscheides des High Court vom 11. Februar 2008 werde auf das "minute of order" vom 17. März 2007 zwar Bezug genommen, aber nur mit Bezug auf die Verrechnung und gerade nicht mit Bezug auf die Solidarität. Das lasse darauf schliessen, dass die Solidarität entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen von

- 16 - Seiten des Gerichts (mit diesem gemeint der High Court of Justice) bewusst aus- geschlossen worden sei (KG act. 2 S. 8 f. Ziff. 13 und 14).

### **E. 6.2**

Die Vorinstanz übersah weder, dass sich der Entscheid "minute of order" vom 14. März 2007 nicht ausdrücklich auf den Entscheid vom 11. Februar 2008 bezieht noch dass der Entscheid vom 11. Februar 2008 nicht direkt Bezug auf den Entscheid "minute of order" vom 14. März 2007 nimmt. Im Gegenteil. Die Vorinstanz hielt fest, das Fehlen eines expliziten Verweises im Entscheid vom

### **E. 11**

Februar 2008 definitiv festgelegten Forderungsbetrag die in den Entscheiden vom 15. Juni und 20. Dezember 2007 festgelegten "interim payments" "(Voraus- zahlungen)" enthalten sind (sinngemäss, dass die mit den Entscheiden vom

### **E. 15**

Juni und 20. Dezember 2007 umfasste und ablöste), etwas an der Identität der Forderungen und an der Rechtsöffnung ändert, ist eine Frage der Anwendung des Bundesrechts. Darauf kann im vorliegenden Verfahren nicht eingegangen werden (vorstehend Erw. 2.6). 8. Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin, das House of Lords habe ihr Argument mit der Bemerkung "incapable of serious argument" abgeschmettert. Diese Bemerkung sei keine Begründung, welche dem schweizerischen Ordre Public auf Wahrung des Gehörsanspruchs genüge. Eine Anerkennung und Voll- streckung des Entscheids vom 11. Februar 2008 sei deshalb nicht möglich. Der angefochtene Beschluss verletze einen wesentlichen Verfahrensgrundsatz im Sinne von § 281 Ziff. 1 ZPO ZH (KG act. 1 S. 11 f. Ziff. 16 und

17). 8.1. Welche Anforderungen an die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils nach LugÜ zu stellen sind, und ob und wie weit dabei schweizerisches

- 20 - Recht und schweizerischer Ordre Public massgebend sind und gegebenenfalls ob schweizerisches Recht und schweizerischer Ordre Public verletzt sind, richtet sich nach Völkerrecht und nach Bundesrecht. Entsprechende Rügen können mit Beschwerde beim Bundesgericht angebracht werden, weshalb diesbezüglich die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig ist (Kass.-Nr. AA090148 vom 23.9.2010 Erw. II.4 mit Verweisung auf Art. 95 lit. a und b BGG und auf § 285 ZPO ZH). Auch auf diese Rüge kann aus diesem Grund nicht eingetreten werden. 8.2. Die Beschwerdeführerin verweist demgegenüber auf Frank/Sträuli/ Messmer, a.a.O., N 18a zu § 281 (KG act. 1 S. 11 Ziff. 16 und FN 4), wonach es ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz im Sinne von Ziff. 1 von § 281 ZPO ZH sei, dass ein ausländischer Entscheid nicht vollstreckt werde, wenn er gegen wesentliche Grundsätze der schweizerischen Rechtsordnung (Ordre Public) verstösst. Die Notiz bei Frank/Sträuli/Messmer mit Verweisung auf ZR 81 [1982] Nr. 87 bezieht sich indes nicht auf die Vollstreckung eines ausländischen Gerichtsentscheidens nach LugÜ und ist deshalb auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Vorliegend ist wesentlich, dass die Rüge der Verletzung des Ordre Public beim Bundesgericht zu dessen freier Prüfung vorgebracht werden kann, weshalb die Rüge im kantonalen Beschwerdeverfahren nicht zulässig ist (§ 285 ZPO ZH). Die Vorschrift von § 285 ZPO ZH geht als Spezialbestimmung der allgemeinen Bestimmung von § 281 ZPO ZH vor (vgl. etwa Kass.-Nr. AA080148 vom 7.12.2009 Erw. II.1 mit Verweisung auf Kass.-Nr. AA090126 vom 30.9.2009 mit weiteren Hinweisen). 9. Zusammenfassend wies die Beschwerdeführerin in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde keinen Nichtigkeitsgrund nach. In ihrer Stellungnahme zur Beschwerdeantwort (KG act. 14) macht sie (zu Recht, dürfen doch nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde [§§ 287 f. ZPO ZH] keine neuen Nichtigkeitsgründe nachgeschoben werden) keinen weiteren Nichtigkeitsgrund geltend. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Damit entfällt die ihr verliehene aufschiebende Wirkung. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens braucht auf die einzelnen Ausführungen der Beschwerdeantwort (KG act. 10) nicht eingegangen zu werden.

- 21 - V. Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin für das Kassationsverfahren kosten- und entschädigungspflichtig (§ 64 Abs. 2 ZPO ZH, § 68 Abs. 1 ZPO ZH). Der Streitwert beträgt Fr. 50'000.--. Die Spruchgebühr richtet sich nach Art. 48 und 61 der Gebührenverordnung zum SchKG, die Prozessentschädigung nach § 3 Abs. 1 und 2, § 7 und § 12 Abs. 1 aAnwGebV. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.